



Ordnungsnummer

7/7

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart
der Landeshauptstadt Stuttgart
(Betriebssatzung AWS, BS-AWS)**

vom 28. Juli 2021¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/32 vom 5. August 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart am 28. Juli 2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart der Landeshauptstadt Stuttgart (Betriebssatzung AWS, BS-AWS) beschlossen:

§ 1

Name, Aufgabe, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“.
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt folgende Aufgabenbereiche wahr:
1. Abfallentsorgung und -wirtschaft, nebst Betrieb der mineralischen Deponie Einöd,
 2. Straßenreinigung und Winterdienst,
 3. städtischer Fuhrpark einschließlich Werkstatt,
 4. Verkehrszeichenorientierung
 5. Vergabewesen und Lagerhaltung (soweit nicht anderen Aufgabengruppen zugewiesen),
 6. Öffentliche Toilettenanlagen und
 7. besondere Angelegenheiten, insbesondere Wahrung der Rechte und Pflichten der Stadt als Mitglied im Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, im Vertrag mit der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) und in den Verträgen mit Kooperationspartnern (§ 4 Nr. 10).

¹ zuletzt geändert am 12. Oktober 2023 (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 11. Januar 2024).

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung alle Geschäfte vornehmen und sonstige Maßnahmen treffen, die unmittelbar oder mittelbar seine betrieblichen Aufgaben fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.

(4) Gemäß § 12 Abs. 3 EigBG wird festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgen. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB zu beachten.

§ 2 Rechtstellung, Stammkapital

Der Eigenbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

1. der Gemeinderat,
2. der Betriebsausschuss Abfallwirtschaft,
3. der*die Oberbürgermeister*in,
4. die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
3. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Personalangelegenheiten gem. § 24 Abs. 2 GemO (grundsätzlich im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in)
 - a) der Betriebsleitung,
 - b) der Beamtinnen*Beamten und Beschäftigten in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 20 der Hauptsatzung,
5. den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie deren Änderung,
6. die Bestimmung eines*einer Abschlussprüfers*Abschlussprüferin für den Jahresabschluss, der*die spätestens alle fünf Jahre turnusmäßig zu wechseln ist, und die Erteilung des Prüfungsauftrags,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,

8. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder Niederschlagung solcher Ansprüche (jeweils einschließlich Stundung), über die Führung von Rechtsstreiten, Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkenntnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder die Stundung, der Streitwert, das Zugeständnis des Eigenbetriebs bei Vergleichen oder das Anerkenntnis des Eigenbetriebs im einzelnen Fall 500.000 € (netto) übersteigt.
10. Abschluss und Änderung von Verträgen zur Abfallentsorgung durch Dritte und zur Kooperation mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 1 Abs. 2 Nr. 7).

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der beschließende Verwaltungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“. Er führt in dieser Funktion die Bezeichnung „Betriebsausschuss Abfallwirtschaft“. Den Beschlussfassungen über technische Angelegenheiten gehen jeweils Vorberatungen im Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik voraus.

(2) Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Der Betriebsausschuss kann von der Betriebsleitung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Betriebsausschusses kann den Bericht nur an den gesamten Betriebsausschuss fordern. § 24 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat, nach § 6 der*die Oberbürgermeister*in oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über

1. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Lieferungen und Leistungen und allgemeiner Sätze oder allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte, soweit bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, wenn diese 200.000 € im Einzelfall übersteigen, und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
3. Mehrausgaben bei den im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 200.000 € übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
4. die Genehmigung von im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm nicht vorgesehenen Vorhaben, die im Einzelfall den Betrag von 200.000 € übersteigen und nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können,
5. die Genehmigung von im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm nicht veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 1 Mio. € im Einzelfall,
6. die Art und den Umfang der Beschaffung von Leistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen) ab 300.000 €, sowie über deren Vergabe ab 2 Mio. €; ausgenommen sind

Entscheidungen für Hoch-, Tief- und Gartenbauten, für welche die folgenden Wertgrenzen gelten:

a) Vorhaben des Hochbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 2 Mio. €, sowie über die Vergabe ab 6 Mio. €,

b) Vorhaben des Tiefbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 1.280.000 €, sowie über die Vergabe ab 4 Mio. €,

c) Vorhaben des Gartenbaus (Beschaffung, einschließlich Baubeschluss) ab einem Wert von 620.000 €, sowie über die Vergabe ab 3,2 Mio. €;

jeweils für sämtliche Tatbestände der vorstehenden Halbsätze unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm oder des Erfolgsplans handelt,

7. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 520.000 € übersteigt
8. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 1 Mio. € übersteigt, einschließlich der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen,
9. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie sonstigen Verträgen über die Überlassung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden (einschließlich deren Errichtung ohne Eigentumsübergang) bei einer Vertragsdauer ab 10 Jahren oder einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 300.000 € im Einzelfall,
10. Verträge zur Nutzung von beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Entgelt von mehr als 300.000 €,
11. Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder Niederschlagung solcher Ansprüche (jeweils einschließlich Stundung), über die Führung von Rechtstreiten, Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Schuldanerkennnissen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder die Stundung, der Streitwert, das Zugeständnis des Eigenbetriebs bei Vergleichen oder das Anerkenntnis des Eigenbetriebs im einzelnen Fall 200.000 € übersteigt;
12. die Personalangelegenheiten der Beschäftigten in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 Hauptsatzung gem. § 24 Abs. 2 GemO (grundsätzlich im Einvernehmen mit der Betriebsleitung (§ 11 Abs. 2 EigBG)),
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO; beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 € wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form im Wege der Offenlegung entschieden.

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie beziehen sich bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen grundsätzlich auf den Jahresbedarf; für Beschaffungen, die dem Vergaberecht unterliegen, gilt stets der Vergabewert.

(4) Im Übrigen berät er alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind. Ergänzend zum Betriebsausschuss berät zusätzlich der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung vor. Abweichend davon werden die Personalangelegenheiten der Beamtinnen*Beamten nur im Verwaltungsausschuss vorberaten.

(5) Soweit nicht der Gemeinderat oder der*die Oberbürgermeister*in zuständig ist, bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Entscheidung über die Personalangelegenheiten der Beamtinnen*Beamten (grundsätzlich im Einvernehmen mit dem*der Oberbürgermeister*in) unberührt (§ 11 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 24 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO sowie § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Hauptsatzung).

§ 6

Oberbürgermeister*in /ständige*r Sondervertreter*in

(1) Der*die Oberbürgermeister*in entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm*ihr durch die GemO und das EigBG vorbehalten sind. Dazu gehören u. a. auch

1. Weisungen an die Betriebsleitung gem. § 10 Abs. 1 EigBG
 - a) zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung (einschließlich gesamtstädtischer Dienstanweisungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten),
 - b) zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und
 - c) zur Beseitigung von Missständen,
2. Möglichkeit zur Anordnung, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er*sie der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind, gem. § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 EigBG,
3. alle Personalangelegenheiten der Beamtinnen*Beamten beim Eigenbetrieb gem. § 11 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 18 Satz 2 Nr. 1 Hauptsatzung soweit nicht der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind,
4. die mit dem Gesamtpersonalrat abzuklärenden Angelegenheiten einschließlich der Dienstvereinbarungen, die auch für den Eigenbetrieb gelten.

(2) Der*die Oberbürgermeister*in ist Dienstvorgesetzte*r und oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(3) Der*die für den Eigenbetrieb nach dem Verwaltungsgliederungsplan der Landeshauptstadt Stuttgart zuständige Beigeordnete vertritt den*die Oberbürgermeister*in ständig im Aufgabenbereich des Eigenbetriebs (ständige*r Sondervertreter*in). Er*sie nimmt - mit Ausnahme der Befugnis des Abs. 4 - grundsätzlich sämtliche in dieser Betriebsatzung den*der Oberbürgermeister*in zustehenden Befugnisse wahr.

(4) Ist in einer Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses fällt, ein Aufschub der Entscheidung bis zu einer Sitzung dieser Gremien nicht ohne erhebliche Nachteile für den Eigenbetrieb möglich, so entscheidet der*die Oberbürgermeister*in an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats bzw. des Betriebsausschusses je nach Zuständigkeit unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt; sie besteht aus einer Person. Der*die Betriebsleiter*in führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“ oder „Geschäftsführerin“ oder „Geschäftsführer*in“. Die Bestellung erfolgt befristet, längstens auf 5 Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und nachhaltige Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Sie leitet den Eigenbetrieb im Rahmen ihrer gesetzlichen und der ihr nach Abs. 3 und 4 übertragenen Zuständigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich durch Planung, Organisation, Koordination und Überwachung der Aufgabenerfüllung und vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und erledigt die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören

1. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplans,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Aufnahme der im Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ausgewiesenen Kredite,
4. die zeitlich begrenzte Anpassung des Tarifgefüges auf betriebliche Erfordernisse in Sonderfällen (z. B. Bauzeitpreise) nebst Anpassung von Einzeltarifen aufgrund betrieblicher Erfordernisse für einen begrenzten Zeitraum und
5. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

Der*die Geschäftsführer*in ist Vorgesetzte*r der Bediensteten des Eigenbetriebs.

(4) Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet die Betriebsleitung über folgende Angelegenheiten:

1. die Personalangelegenheiten im Sinne von § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO bei den Beschäftigten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Gemeinderat oder dem Betriebsausschuss vorbehalten sind,
2. die in § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 11 dieser Betriebssatzung aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebs bis zu den dort genannten Wertgrenzen und Beträgen.

(5) Ist die Betriebsleitung bei Personalangelegenheiten nicht zuständig, ist sie bei der Entscheidung zu hören.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (insbesondere des Betriebsausschusses) mit und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des*der Oberbürgermeisters*Oberbürgermeisterin.

§ 8

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung hat den*die Oberbürgermeister*in und den Betriebsausschuss in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Investitionsprogramms schriftlich zu berichten,
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Investitionsprogramms erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst in erheblichem Umfang vom Investitionsprogramm abgewichen werden muss.

(2) Die Betriebsleitung hat dem*der für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten alle wesentlichen Angelegenheiten mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm*ihr insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Abs. 1 zuzuleiten. Die Zusammenarbeit mit dem Finanzbereich im Sinne der „Regelung für die Eigenbetriebe“ ist sicherzustellen.

§ 9

Inanspruchnahme städtischer Ämter und Eigenbetriebe

Der Eigenbetrieb bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der städtischen Ämter und Eigenbetriebe sowie ihrer Einrichtungen entsprechend der zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung durch die Eigenbetriebe aufgrund des § 10 EigBG ergangenen „Regelung für die Eigenbetriebe“ und „Geschäftsanweisung der Landeshauptstadt Stuttgart zur internen Verrechnung von Leistungen“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Rechnungsprüfung

(1) Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung nach den §§ 111, 112 Abs. 1 GemO werden der für die Rechnungsprüfung zuständigen Organisationseinheit der Landeshauptstadt Stuttgart gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Vergaben (Einhaltung der Vergabevorschriften der Stadt) und der Bauabrechnungen sowie die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit des Betriebs übertragen.

(2) Wegen der Größe und Bedeutung soll der Jahresabschluss des Eigenbetriebs jährlich durch eine*n Abschlussprüfer*in geprüft werden. Der Prüfungsauftrag an den*die Abschlussprüfer*in soll auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte umfassen.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“ der Landeshauptstadt Stuttgart vom 7. Dezember 2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2000), zuletzt geändert am 22. September 2005 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2005) außer Kraft.

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)“
der Landeshauptstadt Stuttgart**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
28.07.2021	541/2021	31/32 vom 05.08.2021	06.08.2021
12.10.2023	54/2023	1/2 vom 11.01.2024	12.01.2024